

1. GASVERORDNUNG (8280/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1974, mit der Durchführungsbestimmungen zum Bgld. Gasgesetz erlassen werden (1. Gasverordnung), LGBl. Nr. 23/1974, Nr. 8/1976

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 6 Abs. 5 des Bgld. Gasgesetzes, LGBl. Nr. 22/1974, wird verordnet:

§ 1

Sicherheitsvorschriften

(1) Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der im § 1 Abs. 2 des Bgld. Gasgesetzes umschriebenen Gasanlagen gelten die in den Anlagen A, B, C und D enthaltenen technischen Richtlinien als Sicherheitsvorschriften.

(2) Diese Sicherheitsvorschriften werden hiemit allgemein verbindlich erklärt.

§ 2

Überprüfung und Abnahme

(1) Der Inhaber einer neu errichteten oder einer geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

(2) Flüssiggasanlagen sind überdies in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 6 Abs. 1 Bgld. Gasgesetz).

(3) Eine Verpflichtung zur Überprüfung gemäß Abs. 1 besteht nicht:

a) für den Austausch folgender Gasanlageanteile gegen solche derselben Art und Größe:

1. Absperrorgane (ausgenommen Hauptabsperreinrichtungen)
2. Gasschläuche
3. Züandsicherungen
4. Gasbrenner
5. Gasmangelsicherungen
6. Regeleinrichtungen
7. Flüssiggasbehälter
8. Flüssiggasdruckregler
9. Strömungssicherungen
10. selbsttätige Absperrklappen
11. Abgasrohre
12. Windschutzeinrichtungen bei Ausmündungen;

b) für den Anschluß von Labor-Bunsenbrennern, Lötpistolen, Anwärmbrennern und sonstigen ortsbeweglichen Kleingeräten bis zu 3.000 kcal/h Nennbelastung an bereits bestehende und abgenommene oder von der Abnahme befreite geänderte Gasleitungen oder an Flüssiggasbehälter bis zu einem Füllgewicht von höchstens 15 kg;

c) für Leitungsänderungen bis zu 1,5 m Länge;

d) für ortsbewegliche Flüssiggasgeräte, die das Prüfzeichen ÖN-ÖVGW oder DIN-DVGW tragen, nicht für Raumheizzwecke verwendet werden und bei denen ein Behälter bis zu höchstens 15 kg Füllgewicht vorgesehen ist;

e) für ortsbewegliche Flüssiggasgeräte für Raumheizzwecke, bei denen ein Behälter bis zu höchstens 15 kg Füllgewicht mit den Brennern gemeinsam in einem Schutzschrank untergebracht oder gemeinsam in einem Geräteträger angeordnet ist.

(4) Nähere Bestimmungen über die Überprüfung enthalten die im § 1 angeführten Sicherheitsvorschriften.

§ 3

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 1971, LGBl. Nr. 19/1971, mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen erlassen werden, verliert mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 15. März 1974 über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgld. Gasgesetz), LGBl.Nr. 22/1974, in Kraft.